



ED/P240837

## Erläuterungen zur Totalrevision der Verordnung über die Tagesstrukturen und die Ferienangebote (TFV) vom 14. Dezember 2021 (SG 412.600; Stand: 1. Januar 2022) aufgrund neuer gesetzlicher Regelung der Tages- strukturen und Ferienangebote im Schulgesetz und betreffend glei- cher Zugang zu den Tagesferien für alle Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt, die eine Schule der Primar- stufe besuchen

### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 6. März 2024 stimmte der Grosse Rat einer Änderung des Schulgesetzes in Umsetzung der Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend gesetzliche Regelungen für die Tagesstruktur und Ferienangebote sowie der Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend keine Ausgrenzung von Kindern in den Tagesferien auf Grund der Schulwahl zu.<sup>1</sup> Neu sind umfangreichere Bestimmungen zu den Tagesstrukturen und den Ferienangeboten im Schulgesetz geregelt (vgl. § 77b ff. Schulgesetz). Zudem haben neu alle Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt, die eine Primarstufe besuchen, unabhängig von ihrem Beschulungs-ort, zu den gleichen Bedingungen Zugang zu den Tagesferien. Die Aufnahme umfangreicherer Bestimmungen zu den Tagesstrukturen und den Ferienangeboten in das Schulgesetz zieht eine Totalrevision der Verordnung über die Tagesstrukturen und die Ferienangebote (TFV) vom 14. Dezember 2021 (Stand 1. Januar 2022) nach sich.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 14. Dezember 2021	Änderungen
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen
<p>§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Tagesstrukturen und Ferienangebote des Kantons sowie der Gemeinden für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen.</p> <p><sup>2</sup> Sie regelt ausserdem die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an diesen Angeboten.</p>	<p>§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Tagesstrukturen und Ferienangebote des Kantons <b>sowie <u>und</u></b> der Gemeinden <del>sowie der Gemeinden</del> für die <del>Schülerinnen und Schüler</del> der Volksschulen <b><u>die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten.</u></b></p> <p><del><sup>2</sup> Sie regelt ausserdem die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an diesen Angeboten.</del></p>

<sup>1</sup> <https://www.kantonsblatt.ch/#/search/publications/detail/7c371596-1f3f-47bd-ba80-45e53c41ac4b>

## Erläuterungen zu § 1 TFV

Aus redaktionellen Gründen wird Abs. 1 geändert und mit Abs. 2 zusammengeführt. Abs. 2 wird demnach aufgehoben.

<p><b>§ 2 Begriffe</b> <sup>1</sup> In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a) schuleigene Tagesstrukturen: unterrichtsergänzende Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe, die von den Schulen bereitgestellt werden;</p> <p>b) schulexterne Tagesstrukturen: unterrichtsergänzende Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die in Ergänzung zu den schuleigenen Tagesstrukturen bereitgestellt werden;</p> <p>c) Ferienangebote: Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die während der Schulferien an Schulen oder ausserhalb der Schulen bereitgestellt werden.</p>	<p><b>§ 2 Begriffe</b> <sup>4</sup> In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a) schuleigene Tagesstrukturen: unterrichtsergänzende Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe, die von den Schulen bereitgestellt werden;</p> <p>b) schulexterne Tagesstrukturen: unterrichtsergänzende Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die in Ergänzung zu den schuleigenen Tagesstrukturen bereitgestellt werden;</p> <p>c) Ferienangebote: Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die während der Schulferien an Schulen oder ausserhalb der Schulen bereitgestellt werden.</p>
---	---

## Erläuterungen zum bisherigen § 2 TFV

Der bisherige § 2 TFV wird aufgehoben, da die Umschreibung der Tagesstrukturen und Ferienangebote neu im Schulgesetz (§§ 77b und 77c Schulgesetz) aufgenommen wurde. Die Legaldefinition auf Verordnungsebene ist damit obsolet.

<p><b>§ 3 Zuständigkeiten</b> <sup>1</sup> Zuständig für die Bereitstellung der Angebote für die Schülerinnen und Schüler der vom Kanton geführten Schulen und deren Aufsicht ist:</p> <p>a) bei den schuleigenen Tagesstrukturen die jeweilige Schulleitung;</p> <p>b) bei den schulexternen Tagesstrukturen und den Ferienangeboten die Fachstelle Tagesstrukturen.</p> <p><sup>2</sup> Zuständig für die Bereitstellung der schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen sowie die Ferienangebote für die Schülerinnen und Schüler der von den Gemeinden geführten Schulen und deren Aufsicht ist die zuständige Stelle der Gemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Die Volksschulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Angebote gemäss Abs. 1 und übt die Oberaufsicht über diese aus.</p>	<p><b>§ 3 Zuständigkeiten</b> <sup>4</sup> Zuständig für die Bereitstellung der Angebote für die Schülerinnen und Schüler der vom Kanton geführten Schulen und deren Aufsicht ist:</p> <p>a) bei den schuleigenen Tagesstrukturen die jeweilige Schulleitung;</p> <p>b) bei den schulexternen Tagesstrukturen und den Ferienangeboten die Fachstelle Tagesstrukturen.</p> <p><sup>2</sup> Zuständig für die Bereitstellung der schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen sowie die Ferienangebote für die Schülerinnen und Schüler der von den Gemeinden geführten Schulen und deren Aufsicht ist die zuständige Stelle der Gemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Die Volksschulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Angebote gemäss Abs. 1 und übt die Oberaufsicht über diese aus.</p> <p><b><u>§ 2 Fachstelle Tagesstrukturen</u></b> <sup>1</sup> <b><u>Die Fachstelle Tagesstrukturen stellt die schulexternen Tagesstrukturen und Ferienangebote des Kantons bereit.</u></b></p>
---	---

	<p><sup>2</sup> <u>Sie ist zuständig für die Gesamtplanung, Entwicklung und Koordination der Tagesstrukturen und Ferienangebote des Kantons.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Sie erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr diese Verordnung zuweist.</u></p> <p><sup>4</sup> <u>Sie arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit der für die Tagesstrukturen und Ferienangebote der Gemeinden zuständigen Stelle zusammen.</u></p>
--	---

### Erläuterungen zu § 2 neu TFV

Der bisherige § 3 TFV wird aufgehoben. Die Bestimmung wurde ins Schulgesetz überführt (§ 77e Schulgesetz mit dem Titel und der Regelung der Verantwortung, die weitergeht als die rein organisatorische Zuständigkeit).

Der neue § 2 TFV regelt die Aufgaben der Fachstelle Tagesstrukturen des Kantons.

Die Aufgaben gemäss Abs. 2 schliessen unter anderem auch die Unterstützung und Beratung der Schul- und Tagesstrukturleitungen in betrieblicher, organisatorischer, pädagogischer, personeller und räumlicher Hinsicht sowie den Erlass von Beitragsverfügungen ein.

Die Gemeinden haben gemäss Abs. 3 eigene, für die Tagesstrukturen und Ferienangebote der Gemeinden zuständige Verwaltungsstellen. Die Fachstelle Tagesstrukturen arbeitet mit diesen zusammen.

<p><b>§ 4</b> Beauftragung von privaten Anbieterinnen und Anbietern</p> <p><sup>1</sup> Die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle kann private Anbieterinnen oder Anbieter mit der Durchführung des Angebots beauftragen.</p> <p><sup>2</sup> Sie regelt in einer Leistungsvereinbarung mit der privaten Anbieterin oder dem privaten Anbieter insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die zu erbringenden Leistungen;</li> <li>b) die Leistungsabgeltung;</li> <li>c) das Finanz- und Rechnungswesen, die Berichterstattung und das Controlling;</li> <li>d) die Geltungsdauer und Auflösung des Auftrags.</li> </ul>	<p><del>§ 4</del> Beauftragung von privaten Anbieterinnen und Anbietern</p> <p><del><sup>1</sup> Die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle kann private Anbieterinnen oder Anbieter mit der Durchführung des Angebots beauftragen.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Sie regelt in einer Leistungsvereinbarung mit der privaten Anbieterin oder dem privaten Anbieter insbesondere:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) die zu erbringenden Leistungen;</del></li> <li><del>b) die Leistungsabgeltung;</del></li> <li><del>c) das Finanz- und Rechnungswesen, die Berichterstattung und das Controlling;</del></li> <li><del>d) die Geltungsdauer und Auflösung des Auftrags.</del></li> </ul> <p><b>§ 3 Investitionsbeiträge</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Beiträge an Investitionen in Gebäude und Mobiliar von beauftragten privaten Anbietenden werden von der Fachstelle Tagesstrukturen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden auf begründetes Gesuch hin gewährt.</u></p>
--	--

### Erläuterungen zu § 3 neu TFV

Der bisherige § 4 TFV wird aufgehoben. Neu sind die Bestimmungen betreffend Beauftragung von privaten Anbietenden im Schulgesetz (§ 77f Schulgesetz) geregelt.

Der neue § 3 TFV entspricht dem bisherigen § 8 der Verordnung und regelt die Investitionsbeiträge. Dass Richtlinien über die weiteren Kriterien und die Modalitäten der Beitragsgewährung und -bemessung erlassen werden, wird neu in § 13 TFV festgehalten.

	<b><u>2. Umfang, Anforderungen und Aufnahme</u></b>
<p><b>§ 5 Anforderungen</b>  <sup>1</sup> Die Tagesstrukturen und die Ferienangebote sind dem tatsächlichen Bedarf entsprechend bereitzustellen.  <sup>2</sup> Sie verfügen neben einem betrieblichen über ein pädagogisches Konzept, das Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung enthält.  <sup>3</sup> Sie werden konfessionell und politisch neutral geführt.  <sup>4</sup> Sie verfügen über Leitungs- und Betreuungspersonal mit der ihrer Funktion entsprechenden fachlichen und persönlichen Eignung.  <sup>5</sup> Sie bieten eine altersgerechte, ausgewogene und gesunde Verpflegung an.  <sup>6</sup> Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden umschreiben die Anforderungen in Richtlinien näher.</p>	<p><del>§ 5 Anforderungen</del>  <del><sup>1</sup> Die Tagesstrukturen und die Ferienangebote sind dem tatsächlichen Bedarf entsprechend bereitzustellen.</del>  <del><sup>2</sup> Sie verfügen neben einem betrieblichen über ein pädagogisches Konzept, das Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung enthält.</del>  <del><sup>3</sup> Sie werden konfessionell und politisch neutral geführt.</del>  <del><sup>4</sup> Sie verfügen über Leitungs- und Betreuungspersonal mit der ihrer Funktion entsprechenden fachlichen und persönlichen Eignung.</del>  <del><sup>5</sup> Sie bieten eine altersgerechte, ausgewogene und gesunde Verpflegung an.</del>  <del><sup>6</sup> Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden umschreiben die Anforderungen in Richtlinien näher.</del></p> <p><b><u>§ 4 Tagesstrukturen</u></b>  <sup>1</sup> <b><u>Die schuleigenen Tagesstrukturen umfassen:</u></b>  <b><u>a) auf der Primarstufe Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung einschliesslich Verpflegung sowie Hausaufgabenunterstützung;</u></b>  <b><u>b) an den Sekundarschulen Beaufsichtigung und Verpflegung über Mittag sowie Beaufsichtigung einschliesslich Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag.</u></b>  <sup>2</sup> <b><u>Die schulexternen Tagesstrukturen umfassen die Betreuungsangebote nach Abs. 1 lit. a oder Teile davon.</u></b></p>

**Erläuterungen zu § 4 neu TFV**

Der bisherige § 5 TFV wird aufgehoben. Die Bestimmung betreffend Anforderungen ist neu im Schulgesetz geregelt (§ 77d Schulgesetz).

Der neue § 4 TFV entspricht dem bisherigen § 9 der Verordnung.

<p><b>§ 6 Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur</b>  <sup>1</sup> Die Leitungen der schuleigenen Tagesstrukturen der Primarstufen und der schulexternen Tagesstrukturen treffen in Absprache mit den Schulleitungen geeignete Massnahmen, wenn Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und</p>	<p><del>§ 6 Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur</del>  <del><sup>1</sup> Die Leitungen der schuleigenen Tagesstrukturen der Primarstufen und der schulexternen Tagesstrukturen treffen in Absprache mit den Schulleitungen geeignete Massnahmen, wenn Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und</del></p>
---	--

<p>der Tagesstruktur nicht selbstständig zurücklegen können.</p>	<p>der Tagesstruktur nicht selbstständig zurücklegen können.</p> <p><b>§ 5 Ferienangebote</b>  <u><sup>1</sup> Die Ferienangebote können während einer ganzen Ferienwoche oder an einzelnen Wochentagen besucht werden.</u></p>
--	---

**Erläuterungen zu § 5 neu TFV**

Der bisherige § 6 entspricht dem neuen § 8 der Verordnung. Der neue § 5 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 1 der Verordnung. Dass die Angebote Betreuung und Aktivitäten umfassen, wird neu im Schulgesetz festgehalten (§ 77c Abs. 2 Schulgesetz).

<p><b>§ 7 Zusammenarbeit</b>  <sup>1</sup> Die Schul- und Tagesstrukturleitungen sowie die Mitarbeitenden der Schulen, der schuleigenen und der schulexternen Tagesstrukturen, insbesondere die Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, arbeiten eng zusammen.  <sup>2</sup> Sie informieren sich gegenseitig über Belange, die für die Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler relevant sind.</p>	<p><del>§ 7 Zusammenarbeit</del>  <del><sup>4</sup> Die Schul- und Tagesstrukturleitungen sowie die Mitarbeitenden der Schulen, der schuleigenen und der schulexternen Tagesstrukturen, insbesondere die Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, arbeiten eng zusammen.</del>  <del><sup>2</sup> Sie informieren sich gegenseitig über Belange, die für die Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler relevant sind.</del></p> <p><b>§ 6 Betreuungsschlüssel in Tagesstrukturen der Primarstufe und Ferienangeboten</b>  <sup>1</sup> <u>Der Betreuungsschlüssel beträgt:</u>  <u>a) in der Regel eine Betreuungsperson pro acht Schülerinnen und Schüler;</u>  <u>b) zwei ausgebildete Betreuungspersonen pro 24 Schülerinnen und Schüler.</u>  <sup>2</sup> <u>Vom Betreuungsschlüssel nach Abs. 1 lit. a kann je nach Alter, Reife und Betreuungsbedarf der Schülerinnen und Schüler abgewichen werden.</u></p>
--	--

**Erläuterungen zu § 6 neu TFV**

Der bisherige § 7 wird aufgehoben. Die Bestimmung wurde ins Schulgesetz überführt (vgl. § 77h Schulgesetz).

Der neue § 6 TFV regelt den Betreuungsschlüssel (bisher nur in Richtlinien geregelt).

Der Betreuungsschlüssel stellt eine Richtgrösse dar. Er dient insbesondere der Planung der Personalressourcen. Für acht Kinder soll eine Betreuungsperson zur Verfügung stehen. Für 24 Kinder sollen künftig auch in den schulexternen Tagesstrukturen und Tagesferien zwei ausgebildete Betreuungspersonen zur Verfügung stehen. Bislang galt die entsprechende Vorgabe nur für die schuleigenen Tagesstrukturen.

Von der Regel «eine Betreuungsperson pro acht Kinder» kann unter Berücksichtigung von pädagogischen Überlegungen nach oben bzw. nach unten abgewichen werden.

<p><b>§ 8 Investitionsbeiträge</b>  <sup>1</sup> Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann beauftragten privaten Anbieterinnen oder Anbietern auf</p>	<p><del>§ 8 Investitionsbeiträge</del>  <del><sup>4</sup> Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann beauftragten privaten Anbieterinnen oder Anbietern auf</del></p>
--	---

<p>begründetes Gesuch und mit entsprechenden Nachweisen Investitionsbeiträge gewähren.  <sup>2</sup> Die Leitung Volksschulen oder die zuständige Stelle der Gemeinden legt in Richtlinien die Kriterien und Modalitäten der Beitragsgewährung und -bemessung fest.</p>	<p><del>begründetes Gesuch und mit entsprechenden Nachweisen Investitionsbeiträge gewähren.  <sup>2</sup> Die Leitung Volksschulen oder die zuständige Stelle der Gemeinden legt in Richtlinien die Kriterien und Modalitäten der Beitragsgewährung und -bemessung fest.</del></p> <p><b><u>§ 7 Aufnahme in Tagesstrukturen der Primarstufe und Ferienangebote</u></b>  <sup>1</sup> <b><u>Die Aufnahme setzt eine rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle voraus.</u></b>  <sup>2</sup> <b><u>Für die Aufnahme in die schuleigenen Tagesstrukturen bedarf es einer Mindestbelegung.</u></b>  <sup>3</sup> <b><u>Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Anmeldung und der verfügbaren Plätze.</u></b></p>
---	---

**Erläuterungen zu § 7 neu TFV**

Der bisherige § 8 der Verordnung wird aufgehoben. Die Bestimmung wurde in das Schulgesetz überführt. Eine Grundlage für Investitionsbeiträge findet sich neu in § 77f Abs. 3 Schulgesetz. Im Übrigen regelt die Verordnung neu in § 3 der Verordnung die Investitionsbeiträge.

Der neue § 7 TFV entspricht dem bisherigen § 11 der Verordnung.

Dass Richtlinien über die Aufnahmekriterien und das Aufnahmeverfahren erlassen werden, wird neu in § 13 der Verordnung festgehalten.

<p>2. Umfang der Angebote und Aufnahme</p>	<p><del>2. Umfang der Angebote und Aufnahme</del></p>
<p><b>§ 9 Tagesstrukturen</b>  <sup>1</sup> Die schuleigenen Tagesstrukturen umfassen:  a) auf der Primarstufe Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung einschliesslich Verpflegung sowie Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag;  b) an den Sekundarschulen Beaufsichtigung und Verpflegung über Mittag sowie Beaufsichtigung einschliesslich Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag.  <sup>2</sup> Die schulexternen Tagesstrukturen umfassen die Betreuungsangebote nach Abs. 1 lit. a oder Teile davon.</p>	<p><del>§ 9 Tagesstrukturen  <sup>1</sup> Die schuleigenen Tagesstrukturen umfassen:  a) auf der Primarstufe Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung einschliesslich Verpflegung sowie Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag;  b) an den Sekundarschulen Beaufsichtigung und Verpflegung über Mittag sowie Beaufsichtigung einschliesslich Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag.  <sup>2</sup> Die schulexternen Tagesstrukturen umfassen die Betreuungsangebote nach Abs. 1 lit. a oder Teile davon.</del></p> <p><b><u>§ 8 Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur</u></b>  <sup>1</sup> <b><u>Die Leitungen der schuleigenen Tagesstrukturen der Primarstufe und der schulexternen Tagesstrukturen treffen in Absprache mit den Schulleitungen geeignete Massnahmen, wenn Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen der Primar-</u></b></p>

	<u><b>schule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur nicht selbstständig zurücklegen können.</b></u>
--	--

**Erläuterungen zu § 8 TFV**

Der bisherige § 9 TFV findet sich neu in § 4 der Verordnung.

Der neue § 8 TFV entspricht dem bisherigen § 6 der Verordnung.

<p><b>§ 10 Ferienangebote</b>  <sup>1</sup> Die Ferienangebote umfassen Betreuung und Aktivitäten während einer ganzen Ferienwoche oder an einzelnen Wochentagen.  <sup>2</sup> Das Angebot besteht an mindestens zwölf Schulferienwochen pro Jahr.</p>	<p><del>§ 10 Ferienangebote</del>  <del><sup>1</sup> Die Ferienangebote umfassen Betreuung und Aktivitäten während einer ganzen Ferienwoche oder an einzelnen Wochentagen.</del>  <del><sup>2</sup> Das Angebot besteht an mindestens zwölf Schulferienwochen pro Jahr.</del></p>
---	---

**Erläuterungen zum bisherigen § 10 TFV**

Der bisherige § 10 Abs. 1 TFV findet sich neu in § 5 der Verordnung, wobei im Schulgesetz (vgl. § 77c Abs. 2 Schulgesetz) festgehalten wird, dass die Angebote Betreuung und Aktivitäten umfassen. Der bisherige § 10 Abs. 2 TFV wurde ebenfalls ins Schulgesetz überführt (vgl. wiederum § 77c Abs. 2 Schulgesetz).

<p><b>§ 11 Aufnahme in Angebote auf der Primarstufe</b>  <sup>1</sup> Die Aufnahme in ein Angebot setzt eine rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle voraus.  <sup>2</sup> Bei schuleigenen Tagesstrukturen wird eine Mindestbelegung vorausgesetzt.  <sup>3</sup> Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Anmeldung und der verfügbaren Plätze.  <sup>4</sup> Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden regeln die Aufnahmekriterien und das Aufnahmeverfahren in Richtlinien näher.</p>	<p><del>§ 11 Aufnahme in Angebote auf der Primarstufe</del>  <del><sup>1</sup> Die Aufnahme in ein Angebot setzt eine rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle voraus.</del>  <del><sup>2</sup> Bei schuleigenen Tagesstrukturen wird eine Mindestbelegung vorausgesetzt.</del>  <del><sup>3</sup> Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Anmeldung und der verfügbaren Plätze.</del>  <del><sup>4</sup> Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden regeln die Aufnahmekriterien und das Aufnahmeverfahren in Richtlinien näher.</del></p>
---	---

**Erläuterungen zum bisherigen § 11 TFV**

Der bisherige § 11 TFV findet sich neu in § 7 der Verordnung.

<p>3. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten</p> <p><b>§ 12</b> Beiträge für die Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe  <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit Beiträgen an den Kosten des von ihrem Kind besuchten Angebots.  <sup>2</sup> Erziehungsberechtigte mit Prämienbeiträgen gemäss § 22 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 erhalten auf Antrag</p>	<p>3. Kostenbeteiligung <u><b>Kostenbeiträge</b></u> der Erziehungsberechtigten</p> <p><del>§ 12</del> <u><b>§ 9 Höhe der</b></u> Beiträge für die Angebote für Schülerinnen und Schüler <u><b>Tagesstrukturen und die Ferienangebote</b></u>  <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit Beiträgen an den Kosten des von ihrem Kind besuchten Angebots.  <sup>2</sup> Erziehungsberechtigte mit Prämienbeiträgen gemäss § 22 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO)</p>
---	--

<p>eine Beitragsreduktion entsprechend ihrer Prämiengruppe. Erziehungsberechtigte, die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder Sozialhilfe beziehen, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion entsprechend den Ansätzen für die niedrigste Prämiengruppe.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe der Beiträge ist im Anhang festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden können abweichende Beiträge festlegen.</p> <p><sup>5</sup> Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern ohne Aufenthalt im Kanton haben, vorbehältlich abweichender staatsvertraglicher Regelungen, den für das von ihnen besuchte Angebot festgelegten Normalbeitrag zu entrichten.</p>	<p>vom 25. November 2008 erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion entsprechend ihrer Prämiengruppe. Erziehungsberechtigte, die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder Sozialhilfe beziehen, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion entsprechend den Ansätzen für die niedrigste Prämiengruppe.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe der Beiträge ist im Anhang festgelegt.</p> <p><del><sup>4</sup> Die Gemeinden können abweichende Beiträge festlegen.</del></p> <p><sup>5</sup> Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern ohne Aufenthalt im Kanton haben, vorbehältlich abweichender staatsvertraglicher Regelungen, den für das von ihnen besuchte Angebot festgelegten Normalbeitrag zu entrichten.</p>
--	---

**Erläuterungen zum Zwischentitel Ziff. 3 und § 9 neu TFV**

Der bisherige § 12 TFV entspricht dem neuen § 9 der Verordnung.

Der Titel wird redaktionell geändert, im Übrigen werden die Bestimmungen mit Ausnahme von Abs. 4 unverändert übernommen.

Der bisherige Abs. 4 wurde ins Schulgesetz überführt. Neu wird in § 77j Abs. 3 Schulgesetz festgehalten, dass die Gemeinden von der Höhe abweichende Beiträge festlegen können. Der neue Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 5.

<p><b>§ 13</b> Beitragserhebung auf der Primarstufe</p> <p><sup>1</sup> Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden erhebt die Beiträge der Erziehungsberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Sie können die Beitragserhebung der beauftragten privaten Anbieterin oder dem beauftragten Anbieter übertragen.</p>	<p><del>§ 13</del> <b>§ 10</b> Beitragserhebung auf <u>für die Tagesstrukturen</u> der Primarstufe <u>und die Ferienangebote</u></p> <p><sup>1</sup> Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden erhebt die Beiträge der Erziehungsberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Sie können die Beitragserhebung <del>der</del> <u>den</u> beauftragten privaten Anbieterin <del>oder dem beauftragten Anbieter</del> <u>Anbietenden</u> übertragen.</p>
---	--

**Erläuterungen zu § 10 neu TFV**

Der bisherige § 13 TFV entspricht dem neuen § 10 der Verordnung.

Der Titel von § 10 wird redaktionell geändert, im Übrigen werden die Bestimmungen unverändert übernommen

<p><b>§ 14</b> Beiträge für die Angebote der Sekundarschulen</p> <p><sup>1</sup> Für die Mittagsverpflegung der Mensen bezahlen die Schülerinnen und Schüler vor Ort einen angemessenen Beitrag.</p> <p><sup>2</sup> Der beaufsichtigte Aufenthalt über den Mittag und am Nachmittag ist kostenlos.</p>	<p><del>§ 14</del> <b>§ 11</b> Beiträge für die <u>Tagesstrukturen</u> der Sekundarschulen</p> <p><sup>1</sup> Für die Mittagsverpflegung der Mensen bezahlen die Schülerinnen und Schüler vor Ort einen angemessenen Beitrag.</p> <p><sup>2</sup> Der beaufsichtigte Aufenthalt über den Mittag und am Nachmittag ist kostenlos.</p>
---	---

<sup>3</sup> Für Nachmittagsaktivitäten können die Schulen kostendeckende Beiträge erheben.	<sup>3</sup> Für Nachmittagsaktivitäten können die Schulen kostendeckende Beiträge erheben.
---	---

**Erläuterungen zu § 11 neu TFV**

Der bisherige § 14 TFV entspricht dem neuen § 11 der Verordnung.

Der Titel und Abs. 1 werden redaktionell geändert.

<p><b>§ 15 Härtefallregelung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann Erziehungsberechtigten, für die der Beitrag finanziell nicht tragbar ist, auf Antrag eine ausserordentliche Beitragsreduktion gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Der Antrag ist zu begründen und hat überprüfbare Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse zu enthalten.</p> <p><sup>3</sup> Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden regeln in ihrem Zuständigkeitsbereich in Richtlinien die weiteren Voraussetzungen.</p>	<p><del>§ 15</del> <b>§ 12 Härtefallregelung Härtefälle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann Erziehungsberechtigten, für die der Beitrag finanziell nicht tragbar ist, auf Antrag eine ausserordentliche Beitragsreduktion gewähren <u>auf <b>Gesuch auf die Beitragserhebung verzichten, wenn der Beitrag für die Erziehungsberechtigten finanziell nicht tragbar ist.</b></u></p> <p><sup>2</sup> Der Antrag ist zu begründen und hat überprüfbare Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse zu enthalten.</p> <p><del><sup>3</sup> Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden regeln in ihrem Zuständigkeitsbereich in Richtlinien die weiteren Voraussetzungen.</del></p>
---	--

**Erläuterungen zu § 12 neu TFV**

Der bisherige § 15 TFV entspricht dem neuen § 12 der Verordnung.

Titel sowie Abs. 1 werden redaktionell geändert. Dass Richtlinien über die Berechnungsmodalitäten erlassen werden, wird neu in § 13 der Verordnung festgehalten.

Eine Grundlage für eine Härtefallregelung findet sich neu in § 77j Abs. 2 Schulgesetz.

	<p><b>4. Vollzug</b></p> <p><b>§ 13 Richtlinien</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Richtlinien über:</u></p> <p><u>a) die Anforderungen an die Tagesstrukturen und Ferienangebote;</u></p> <p><u>b) die weiteren Kriterien und die Modalitäten der Gewährung und Bemessung von Investitionsbeiträgen;</u></p> <p><u>c) die Kriterien und das Verfahren für die Aufnahme in die Tagesstrukturen und Ferienangebote;</u></p> <p><u>d) Berechnungsmodalitäten für Härtefälle.</u></p>
--	--

**Erläuterungen zum Zwischentitel Ziff. 4 neu und § 13 neu TFV**

Es bedarf weiterhin ergänzender Richtlinien der Leitung Volksschulen beziehungsweise der zuständigen Stelle der Gemeinden. Diese Richtlinien regeln die Anforderungen an die Tagesstrukturen und Ferienangebote (bisher § 5 TFV; neu § 77d Schulgesetz) und insbesondere den Betreuungsschlüssel (vgl. § 6 TFV) näher. Des Weiteren werden die Verordnungsbestimmungen über die Investitionsbeiträge (§ 3 TFV), die Aufnahme in die Angebote (§ 7 TFV) sowie Härtefälle (§ 12 TFV) in separaten Richtlinien konkretisiert.

In Umsetzung der Motion Sandra Bothe wird der Zugang zu den Tagesferien in den Richtlinien der Leitung der Volksschulen konkretisiert. Neu haben alle Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt, die eine Primarstufe besuchen, zu den gleichen Bedingungen Zugang zu den Tagesferien. Die Ferienbetreuung an Schulen bleibt weiterhin ein Angebot, das nur den Schülerinnen und Schülern der Volksschulen der Stadt Basel offensteht.

Damit auch die Richtlinien zur Konkretisierung der ins Schulgesetz überführten Bestimmung über die Anforderungen an die Tagesstruktur- und Ferienangebote weiterhin in der Verordnung ihre Grundlage finden, wird unter einem neuen Kapitel „Vollzug“ eine neue Bestimmung „Richtlinien“ mit einer Aufzählung der bisher unter den einzelnen Sachbestimmungen erwähnten Richtlinien eingefügt.

4. Sanktionen und Rechtsmittel	4- <del>5</del> . Sanktionen und <del>Rechtsmittel</del> <b>Rekurs</b>
<p><b>§ 16</b> Sanktionen</p> <p><sup>1</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann von einem Angebot vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn:</p> <p>a) die Erziehungsberechtigten den Beitrag für das Angebot trotz vorausgegangener schriftlicher Mahnung nicht bezahlen;</p> <p>b) sie oder er das Wohl anderer Schülerinnen oder Schüler, das Wohl von Betreuungspersonen oder die ordnungsgemässe Durchführung des Angebots schwerwiegend und trotz vorausgegangenem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten wiederholt gefährdet.</p> <p><sup>2</sup> Über den Ausschluss entscheidet in Absprache mit der Leitung des Angebots:</p> <p>a) im Falle von Abs. 1 lit. a die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden;</p> <p>b) im Falle von Abs. 1 lit. b die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle.</p>	<p><del>§ 16</del> <b>§ 14</b> Sanktionen</p> <p><sup>1</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann von einem Angebot vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn:</p> <p>a) die Erziehungsberechtigten den Beitrag für das Angebot trotz vorausgegangener schriftlicher Mahnung nicht bezahlen;</p> <p>b) sie oder er das Wohl anderer Schülerinnen oder Schüler, das Wohl von Betreuungspersonen oder die ordnungsgemässe Durchführung des Angebots schwerwiegend und trotz vorausgegangenem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten wiederholt gefährdet.</p> <p><sup>2</sup> Über den Ausschluss entscheidet in Absprache mit der Leitung des Angebots:</p> <p>a) im Falle von Abs. 1 lit. a die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden;</p> <p>b) im Falle von Abs. 1 lit. b die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle.</p>

**Erläuterungen zum Zwischentitel Ziff. 5 neu und § 14 neu TFV**

Der Zwischentitel wird aus redaktionellen Gründen geändert.

Der bisherige § 16 TFV entspricht dem neuen § 14 der Verordnung.

<p><b>§ 17</b> Rekurs</p> <p><sup>1</sup> Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, können im Kanton nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes</p>	<p><del>§ 17</del> <b>§ 15</b> Rekurs</p> <p><sup>1</sup> Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, können im Kanton nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes</p>
--	--

vom 22. April 1976 bei der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher, in den Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden angefochten werden.

vom 22. April 1976 bei der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher, in den Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden angefochten werden.

### **Erläuterungen zu § 15 neu TFV**

Der bisherige § 17 TFV entspricht dem neuen § 15 der Verordnung.

Beilage:

- Synopse